

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1994/12/15 94/06/0238

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1994

## Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

10/07 Verwaltungsgerichtshof

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ABGB §492;

ABGB §493;

AVG §8;

BauO Tir 1989 §27;

BauO Tir 1989 §30 Abs1;

BauO Tir 1989 §30 Abs3;

BauO Tir 1989 §30 Abs4;

BauO Tir 1989 §31;

BauO Tir 1989 §4 Abs1;

BauRallg;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Auf den Umstand, daß der Eigentümer eines Zufahrtsweges zu einem zu bebauenden Grundstück den aus einem Realteilungsvertrag - wie der vom Bauwerber verschiedene Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks - zum Gehen und Fahren berechtigten (weiteren) Benützern des Weges hafte, hat die Baubehörde im Baubewilligungsverfahren nicht Bedacht zu nehmen. Das vom Wegeigentümer behauptete subjektive öffentliche Recht im Hinblick auf die Zufahrtsrechte der übrigen aus dem Realteilungsvertrag Berechtigten wäre nur gegeben, wenn die Tir BauO 1989 bei der Umschreibung der Bewilligungsvoraussetzungen auch die Bedachtnahme auf derartige Rechte vorschriebe.

## Schlagworte

Baurecht Grundeigentümer Rechtsnachfolger Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses)  
Parteien BauRallg11/1 Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung  
Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994060238.X03

## Im RIS seit

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)